

# Vakanz des 1. Vorstands



FOTO: OSA\_WASPISTOCK

Es kommt häufig vor, dass der Verein die Position des 1. Vorstands nicht besetzen kann. Dann stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen hieraus resultieren.

Üblicherweise endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds automatisch mit Ablauf der Amtszeit. Sofern die Satzung jedoch die Klausel enthält, dass der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstands weiter im Amt bleibt, ist der Vorstand, hier der 1. Vorstand, vorläufig noch weiter im Amt (es sei denn, er erklärt seinen Rücktritt). Enthält die Satzung die fragliche Klausel nicht oder erklärt der 1. Vorstand seinen Rücktritt, so kommt es darauf an, ob weitere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, die den Verein rechtsgeschäftlich vertreten können. Sofern dies der Fall ist, ist der Verein grundsätzlich weiter handlungsfähig. Andererseits stellt die Vakanz einer Vorstandsposition einen satzungswidrigen Zustand dar.

## Welche Folgen hat eine Vakanz des Vorstands?

Nach neuerer Meinung der Kommentarliteratur ist auch ein nicht vollständig besetzter Vorstand grundsätzlich beschlussfähig (sofern die Satzung nichts anderes vorsieht). Das heißt, die übrigen Vorstandsmitglieder können weiterhin Vorstandsbeschlüsse fassen und den Verein (sofern sie nach Satzung vertretungsberechtigt sind) nach außen hin vertreten. In der Regel ergibt sich daher kein unmittelbarer Handlungsbedarf, gleichwohl sollte versucht werden, den satzungswidrigen Zustand sobald als möglich zu be-

heben. Es ist daher alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen, in der die vakante Position besetzt wird.

Soweit und solange der Verein handlungsfähig ist, wird das Registergericht auch keine Schritte einleiten.

## Was passiert jedoch, wenn auch andere Vorstandspositionen nicht besetzt sind, so dass der Verein nicht mehr handlungsfähig ist?

In diesem Fall kann der Verein keine Verträge abschließen und es können – zumindest theoretisch – keine Überweisungen getätigt werden und fällige Zahlungen geleistet werden. Insoweit besteht dann also unmittelbarer Handlungsbedarf. In diesem Fall muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, im Rahmen derer versucht wird, einen handlungsfähigen Vorstand zu wählen. Auch wenn der Vorstand wirksam aus seinem Amt ausgeschieden ist, so ist er gleichwohl – sofern er nach wie vor im Vereinsregister eingetragen ist – berechtigt, diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## Was passiert jedoch, wenn in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wieder kein Vorstand gewählt werden kann?

In diesem Fall sollte unverzüglich ein Antrag an das zuständige Vereinsregistergericht auf Bestellung eines Notvorstandes gerichtet werden. Diesen Antrag kann jedes Vereinsmitglied stellen.

**BLSV**  
BAYERISCHER LANDESPORTVERBAND e.V.  
**VereinsService**

Tel. 0 89/157 02-400 - Fax 0 89/157 02-341 - E-Mail: service@blsv.de  
www.blsv.de/blsv/vereinservice.html

**BLSVRechtsservice**

Rechtsanwalt Harald Richter  
Kanzlei Hartl-Manger & Kollegen  
Agnestraße 1-5  
80801 München

Telefon (089) 27 77 82 13  
Fax (089) 27 77 82 22  
E-Mail: info@hartl-manger.de  
www.hartl-manger.de